



Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)

Stand: Mai 2017

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Postfach 10 03 62 . 47003 Duisburg
Prinzenstr. 38 . 47058 Duisburg
Telefon (0203) 33 00 06 . Fax (0203) 33 00 07

E-Mail: info@dtk1888.de

Internet: www.dtk1888.de

Vorwort

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) wurden von dem berufenen Arbeitsausschuss im ständigen Konsens mit der Klubbasis neu überarbeitet und in der vorliegenden Fassung am 15. Mai 1999 in Hamm von der Delegiertenversammlung beschlossen, und ergänzt auf den Delegiertenversammlungen am 28. Mai 2000 in Warstein, 26. Mai 2001, 15. Mai 2003, 28. Mai 2005, 19. Mai 2007, 24. Mai 2009, 5. Juni 2011 und 11. Mai 2013, 16. Mai. 2015 in Alsfeld **und am 27. Mai 2017 in Hövelhof.**

Sie regeln das Zuchtgeschehen im DTK und bilden damit die Grundlage, auf der eine erfolgreiche Zuchtarbeit im Sinne unserer Satzung ermöglicht wird.

Mit der Zusammenfassung von Zuchtbuchordnung, Zuchtordnung, Zuchtwarteordnung und Hundehaltungsordnung sind die ZEB als Regelwerk zum Nachschlagen gestaltet und gehören deshalb in die Hände aller Züchter und Zuchtwarte.

Die bisherige Ausgabe der Zucht- und Eintragungsbestimmungen verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Dr. Karsten Schoeler
Bundeszuchtwart

Duisburg, im September 2015

Präambel

Der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. (DTK) ist Gründerverein für die Rasse Dachshund, in folgendem Teckel genannt, anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) regeln die Reinzucht des Teckels auf der Grundlage der Satzung des DTK und des FCI Standard Nr. 148/ 09.05.2001 / D. Erweiterung: „Sie bilden die gem. § 1.1. rassespezifischen Ausführungen zur Zucht-Ordnung (VDH-ZO). Für alle in den ZEB nichtspezifizierten Regelungen, die jedoch für unsere Rassen von Relevanz sind, greifen die Inhalte der Zucht-Ordnung (VDH-ZO) in deren jeweils aktuellen Fassung.

Inhaltsverzeichnis	Seitenzahl
1. Zuchtrecht	4
1.1 Züchter	4
1.2 Zwingername	4
1.3 Zwingernamenschutz	4
1.4 Eigentumswechsel	4
1.5 Wurfeintragungsrecht	4
2. Zucht	5
2.1 Zuchtziel	5
2.2 Zuchtverfahren und –methode	5
2.3 Zuchtzulassung	6
2.4 Gründe für den Zuchtausschluss	6
2.5 Zuchtdokumentation und Wurfeintragung	8
3. Zuchtbuch	8
3.1 Hauptbuch	8
3.2 Wartebuch (V-Nummer)	9
3.3 Register (R-Nummer)	9
3.4 Ausländische Hunde (A-Nummer)	
3.5 Ausländische Hunde (B-Nummer)	
3.6 Gebrauchsteckelbuch	10
3.7 Zwingerregister	10
3.8 Ahnentafel	10
4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	10
4.1 Der Bundeszuchtwart	10
4.2 Zuchtüberwachung	10
4.3 Sicherung der Abstammung	10
5. Kennzeichnung der Teckel	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Chippen	11
5.3 Listenführung	11
5.4 Name und Nummerierung	11
6. Zuchtauszeichnung / Ausstellung	12
7. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB	13
8. Haltung von Teckeln	14
<u>Sonstiges:</u>	
Abkürzungen	14
Mustermietvertrag	15

1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im DTK, die Zuteilung eines Zwingernamens über den DTK durch die FCI und die Anerkennung der ZEB Voraussetzung.

1.1 Züchter

Züchter sind Eigentümer oder Mieter von Zuchthündinnen.

1.2 Zwingername

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er ist beim DTK mittels Formblatt zu beantragen. Jedem Züchter oder jeder Zuchtgemeinschaft wird ein Zwingername zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Voraussetzung für die Zuteilung des Zwingernamens ist die sachliche Zustimmung des DTK. Vor der Vergabe eines Zwingernamens ist durch den LZW oder einen durch ihn autorisierten Gruppenzuchtwart eine Überprüfung des Wissensstandes des Antragstellers zur Betreibung eines Zwingers durchzuführen. Vom DTK ist, analog zur Zuchtwartschulung, ein Fragenkatalog zu erarbeiten und ggf. zu ergänzen. Der beantragte Zwingername wird im Mitteilungsblatt DER DACHSHUND (DH) veröffentlicht und wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch erhoben wird, bei der FCI beantragt. Mit der Genehmigung des Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter, alle Würfe dem Zuchtwart zu melden. In die Meldung sind einzubeziehen alle lebendgeborenen, alle totgeborenen und alle später verendeten Welpen.

1.3 Zwingernamenschutz

Der Zwingername wird für den Antragsteller zum alleinigen Gebrauch für seine selbst gezüchteten Hunde vom DTK (national) und von der FCI (international) geschützt. Antragsteller kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein. Beteiligte müssen Voll-Mitglieder im DTK sein. Sämtliche Beteiligte sind zeichnungsberechtigt. Erster Wohnsitz (und Zuchtstätte) muss in Deutschland sein. Ausnahmen sind gestattet für Züchter, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt. Der Zwingernamenschutz wird durch die Ausgabe der Zwingerschutzkarte bestätigt. Die Löschung geschützter Zwingernamen erfolgt:

- auf Antrag des Inhabers

- bei Nichtbenutzung in den letzten 15 Jahren und

- nach Erteilung einer unbefristeten Zuchtbuchsperrung gemäß Satzung.

Die Benutzung eines Zwingernamens ruht nach Tod, Austritt oder Ausschluss des Inhabers bis zur endgültigen Löschung. Die Löschung wird mit einer Einspruchsfrist von zwei Monaten veröffentlicht.

1.4 Eigentumswechsel

1.4.1 Die Übertragung des Zwingernamens ist im Wege des Erbrechts möglich. Die Unterlagen sind zur Vergabe einer neuen Ordnungsziffer vom Landes-/Gruppenzuchtwart dem DTK vorzulegen.

Eine Übertragung des Zwingernamens kann auch zu Lebzeiten auf Antrag genehmigt werden. Der Übernehmer muss Vollmitglied im DTK sein. Im Antrag auf Übernahme des Zwingernamens muss der Übernehmer die ZEB ausdrücklich anerkennen. Die Genehmigung für eine Zwingernerübernahme erteilt die Zuchtleitung.

1.4.2 Die Übertragung des Eigentums an einem Teckel erfolgt durch schriftliche Vereinbarung:

1.4.2.1 Verkauf oder Schenkung - ist durch Unterschrift mit Datum in der Rubrik „Eigentumswechsel“ in der Ahnentafel zu bestätigen. Bleistifteintragen auf Ahnentafeln /Registrierbescheinigungen sind ungültig.

1.4.2.2 Vermietung - ist vertraglich zu regeln (siehe Mustermietvertrag). Mietverträge sind unmittelbar nach Abschluss dem DTK zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1.4.2.3 Im Wege des Erbrechts. Besitzerwechsel im Sinne des Erbrechts werden vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel bestätigt.

1.5 Wurfeintragungsrecht

1.5.1 Voraussetzung für die Wurfeintragung ist die Einhaltung der ZEB und die Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des Züchters. Ausnahmeregelungen bezüglich der Zuchtstätte müssen mit dem Gruppenzuchtwart geregelt werden.

1.5.2 Zuchtzulassungen sind vor dem Decktag zu regeln.

1.5.3 Unterwirft sich ein Züchter, der nicht Mitglied im DTK ist, unseren ZEB, so muss der DTK dessen Wurf abnehmen und DTK-Ahnentafeln ausstellen. Alle anfallenden Kosten muss der Züchter tragen.

2. Zucht

2.1 Zuchtziel

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit.

Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

- Teckel (T),
- Zwergteckel (Zw),
- Kaninchenteckel (Kt),

gezüchtet.

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

2.2 Zuchtverfahren und -methode

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. Gezüchtet wird innerhalb der Haararten und der Größen.

2.2.1 Man unterscheidet:

- Fremdzucht:
Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.
- Mäßige Inzucht:
Weiter entfernte Verwandte (Linienzucht)
- Enge Inzucht:
Paarungen von Verwandten 1. Grades-Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander / Halbgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen, Verpaarungen von Teckeln mit ihren Großeltern und Verpaarungen von Teckeln mit Vollgeschwistern eines ihrer Elterntiere bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundeszuchtwartes, die mit Auflagen erteilt werden kann.

2.2.2 Die gebräuchlichste Form ist der natürliche Deckakt. Die Bedeckung einer Hündin kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bleibt eine Hündin nach einem Deckakt leer, muss der Deckrüde für die folgende Paarung ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen.

2.2.3 Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zugelassen. Die Genehmigung hierfür ist vom Bundeszuchtwart einzuholen.

2.2.4 Tigerteckelzucht:

Paarungen zwischen Tigerteckeln und einfarbigen, zweifarbigen bzw. andersfarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind erlaubt.

Paarungen Tigerteckel x Tigerteckel sind nicht erlaubt.

Vor Anpaarung mit einem Tigerteckel ist der 2. Hund auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

2.3 Zuchtzulassung

2.3.1

Anforderungen an die Zuchttiere	Rüden	Hündinnen
Stammbucheintragung	DTK- oder FCI-Ahnentafel,	DTK- oder FCI-Ahnentafel,
Mindestalter	15 Monate	15 Monate
Höchstalter		Vollendung des 8. Lebensjahres
Formwertnote, vergeben auf einer DTK - Zuchtschau oder Körung mit dem Ergebnis „gekört“. Es sind alle auf DTK-Zuchtschauen und -Körungen erworbenen Formwertnoten einzutragen.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen. Für Zuchtrüden, die im Ausland stehen, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören insbesondere der Nachweis einer zuchtzulassenden Formwertnote, die von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter vergeben worden ist. Zu beachten ist Ziffer 1.5.2.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen.
Verhalten	Bestandene BHP1 Diese kann durch einen Wassertest (ohne weitere Prüfung) oder Schussfestigkeitsprüfung in Verbindung mit einer weiteren jagdlichen Prüfung ersetzt werden.	Bestandene BHP1 Diese kann durch einen Wassertest (ohne weitere Prüfung) oder Schussfestigkeitsprüfung in Verbindung mit einer weiteren jagdlichen Prüfung ersetzt werden.
Identitätsnachweis	DNA-Profil vor Deckeinsatz ab 01.01.2012. Zuchthunde, deren Elterntiere bereits ihr DNA-Profil erstellen lassen mussten (Deckakt ab 01.01.2012), müssen vor Zuchteinsatz einen Abstammungsnachweis erbringen.	DNA-Profil vor Deckeinsatz ab 01.01.2012. Zuchthunde, deren Elterntiere bereits ihr DNA-Profil erstellen lassen mussten (Deckakt ab 01.01.2012), müssen vor Zuchteinsatz einen Abstammungsnachweis erbringen.
Zeitlicher Wurfabstand		Zuchtpause von zehn Monaten bezogen auf den Wurfstag bei Nutzung in zwei aufeinander folgenden Hitzen innerhalb von 12 Monaten. Wird die Zuchtpause nicht eingehalten, so verlängert sie sich um weitere 10 Monate, gerechnet vom Ende der ursprünglichen Zuchtpause an. Nach dem 1. Kaiserschnitt ist eine Zuchtpause von 10 Monaten einzuhalten.
Gesundheit	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.

2.3.2 Bei Rüden aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht eingesetzt werden, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei Rüden, die im Hauptzuchtbuch des DTK geführt werden. Bei Rüden und Hündinnen aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden, müssen in den 3 Generationen, die auf der Ahnentafel erfasst sind, die Größe, Haarart, Farbe sowie Formwertnoten und Leistungszeichen ersichtlich sein.

2.3.3 Bei allen Welpen müssen Blutproben durch den Zuchtwart oder Tierarzt entnommen und eingelagert werden.

2.3.4 Der Zahn- und Rutenstatus, erstellt in einem Alter von mindestens 15 Monaten, ist für die Zucht verbindlich.

2.4 Gründe für den Zuchtausschluss

2.4.1 Züchten mit Elterntieren ohne Zuchtzulassung und/oder entgegen der ZEB

2.4.2 Nach zwei Kaiserschnitten.

2.4.3 Zuchtausschließende Fehler:

Gebissfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Fehlstellung der Unterkieferzähne),

Fehlen von einem oder mehreren Incisivi (Schneidezähne) oder Canini (Eck- oder Fangzahn), das Fehlen von Prämolaren oder Molaren mit folgenden Ausnahmen:
das Fehlen von zwei Prämolaren 1 ist kein Fehler, das Fehlen eines Prämolaren 2 ist ein (kein ausschließender) Fehler. Die Molaren 3 bleiben ohne Berücksichtigung.

Im Einzelnen gilt für die Zahnfehler:

Das Fehlen	ist kein Fehler	ist ein Fehler	ist ein ausschließender Fehler
eines oder mehrere Schneidezähne (Incisivi)			X
eines oder mehrerer Fangzähne (Caninus)			X
eines Prämolaren 1	X		
von zwei Prämolaren 1	X		
von drei oder vier Prämolaren 1			X
von zwei Prämolaren 1 und einem weiteren Zahn (Prämolar oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem Prämolaren 2		X	
von einem Prämolaren 2 und einem anderen Zahn (Prämolaren 1, 2, 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder mehreren anderen Zähnen (Prämolaren 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder beiden Molaren 3 ist unerheblich, deshalb	X		
Anmerkung: Schneidezahn=Incisivus (abgekürzt mit I); Eckzahn=Caninus (abgekürzt mit C); Lückzahn =Prämolar (abgekürzt mit PM); Backenzahn=Molar (abgekürzt mit M).			
Mögliche Bewertungen: kein Fehler = Höchstformwert „vorzüglich“ Fehler = Höchstformwert „sehr gut“ ausschließender Fehler = Formwert „disqualifiziert“			

Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, sehr lose Schultern, sämtliche Rutenfehler (ausgenommen eindeutig durch Verletzung verursachte Rutenfehler, die durch ein tierärztliches Attest inklusive einer Röntgenaufnahme über eine Behandlung der frischen Verletzung – sofort und zeitgleich ausgestellt – belegt werden müssen), abgesetzte Brust, angeborene Gehör- und Sehschäden (z.B. PRA und juvenile Katarakte) sowie epileptieforme Anfälle, Bandscheibenvorfall, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), schwarze Farbe ohne Brand und weiße Farbe mit und ohne Brand, andere Farben als im Standard festgelegt und sehr ängstliches und aggressives Verhalten.

2.4.4 Bei unklaren Befunden kann das ZBA ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters einholen. Ist der Teckelbesitzer mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden, kann das ZBA auf seinen schriftlichen Antrag weitere Gutachter einschalten. Die Kosten für das erste Gutachten trägt der DTK. Die Kosten für die weiteren Gutachten trägt der Teckelbesitzer. Handelt es sich um Befunde zur Gebissausprägung/-des Gebissstandes/ -oder zur Zahnanzahl, so können in Abstimmung mit dem BZW zwei Zuchtrichter, welche den Teckel im Vorfeld nicht bewertet haben, als unabhängige Gutachter herangezogen werden. Das Ergebnis hieraus ist verbindlich und führt zu einer Korrektur innerhalb des Zuchtbuches. Verweigert der Teckelbesitzer die Klärung eines unklaren Befundes so wird keine Zuchtzulassung erteilt, bzw. eine erteilte Zuchtzulassung bis zur Klärung des Sachverhalts ausgesetzt.

2.4.5 Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung gemäß Maßnahmenkatalog lt. Ziffer 7 und/oder Ehrengerichtsentscheidung.

2.4.5.1 Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot bezieht sich nur auf einen Zuchthund, der nicht zur Zucht verwendet werden darf.

2.4.5.1.1 Das Zuchtverbot ist zeitlich befristet auszusprechen.

2.4.5.1.2 Unbefristete Zuchtverbote finden sich in den ZEB 2.4 wieder

2.4.5.1.3 Nach Aussprache eines Zuchtverbotes ist das Zuchtbuchamt und der zuständige Zuchtwart umgehend zu informieren.

2.4.5.2 Zuchtbuchsperrung

Die Zuchtbuchsperrung bedeutet, dass aus diesem Zwinger keine Hunde in das Zuchtbuch des DTK eingetragen werden dürfen.

2.4.5.2.1 Die Zuchtbuchsperrung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

2.4.5.2.2 Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle Hunde, die im Eigentum oder Miteigentum eines Züchters stehen.

2.4.5.2.3 Eingeschlossen in einer Zuchtbuchsperrung sind: Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte eines Rüden, ungewollte Deckakte sowie Hunde, die während der Zuchtbuchsperrung erworben wurden.

2.4.5.2.4 Nach Aussprache einer Zuchtbuchsperrung ist das Zuchtbuchamt und der zuständige Zuchtwart umgehend zu informieren.

2.4.5.2.5 Der Bundeszuchtwart ist berechtigt, eine befristete Zuchtbuchsperrung auszusprechen.

2.5 Zuchtdokumentation und Wurfabnahme

2.5.1 Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung - ist am Decktag vom Rüdenhalter an den Züchter auszuhändigen. Die Durchschrift ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart zuzuleiten.

- Eintragungsantrag - ist dem Zuchtwart unterschrieben vorzulegen

- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen durch den zuständigen Zuchtwart (Weitere Einzelheiten sind in der Zuchtwartverordnung des DTK geregelt).

- Eintragung ins Zuchtbuch

- Erstellung der Ahnentafel

- Eintragung der Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel

- Datensammlung und Statistik

2.5.2 Ordnungsgemäße Wurfabnahme, die erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen darf und bis spätestens Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein muss. Voraussetzungen für die Wurfabnahme: - vorherige Entwurmung - Schutzimpfung der Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose. Impfkombinationen mit Schutz gegen Zwingerhusten und anderes können verwendet werden. - Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Wurfeintragungsantrages unter Beifügung der Ahnentafel der Mutter, einer Fotokopie von Vorder- und Rückseite der Ahnentafel des Vaters und der Zwingerschutzkarte beim Zuchtwart.

2.5.3 Bei allen Welpen müssen Blutproben entnommen und über die DTK-Geschäftsstelle beim Vertragslabor eingelagert werden. Die Blutproben müssen gemeinsam mit den Wurfeintragungsunterlagen an die Geschäftsstelle geschickt werden. Der Wurfeintragungsantrag muss spätestens 14 Tage nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden. Die Eintragung wird vollzogen nach Prüfung des Antrages und Eingang der Eintragungsgebühren.

Welpen die aus einer Tiger (Merle) - Verbindung stammen und nicht eindeutig als getigerte Hunde zu erkennen sind, sind vor Ausstellen der Ahnentafel auf das Merle-Gen zu testen. Erst nachdem der Test das Merle-Gen ausschließt, kann die korrekte Farbe in die Ahnentafel eingetragen werden.

3. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, der DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen.

Es enthält folgende Daten:

Züchteradresse, Zwingername, Name des Hundes, Chipnummer, Tätowier- oder Welpennummer, Hauptbuchnummer, Gebrauchsteckelbuchnummer, Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht,

Haarart, Farbe, Leistungszeichen, Formwertnoten (auf Zuchtschauen erworben in Klammern), Titel sowie Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes.

Die Eintragung des Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter. Das Umsetzen eines Teckels ist auf Antrag nach vorhergehender entsprechender Einmessung und vor erster Zuchtverwendung möglich. Diese Umsetzung ist verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden. Teckel, die bereits im Alter von 9 - 15 Monaten die Maximalmaße ihres Zuchtbuches überschreiten, können über eine Vermessung bereits im Alter ab Vollendung des 9. Monats eine Umsetzung in das finale Zuchtbuch erhalten. Diese Regelung betrifft ausschließlich Teckel, die in ihrer Frühphase der Entwicklung den maximalen Brustumfang ihres Zuchtbuches überschreiten. Diese Umsetzung ist verbindlich.

Eintragungen sind gebührenpflichtig.

Wird nach einer Zwingerkontrolle das Zuchtbuch gesperrt, trägt der Züchter die Kosten der 2. Überprüfung und ggf. auch weitere Kosten bis zur ordnungsgemäßen Freigabe.

Untergliederung des Zuchtbuches:

3.1 Hauptbuch

3.1.1 Abteilungen:

Kurzhaar-, Rauhaar- und Langhaarteckel,

Kurzhaarzwerg-, Rauhaarzwerg- und Langhaarzwergteckel und
Kurzhaarkaninchen-, Rauhaarkaninchen- und Langhaarkaninchenteckel

3.1.2. Eintragungsberechtigt im Hauptbuch sind:

-Welpen, die im Inland nach den Bestimmungen der ZEB reingezüchtet sind

-Teckel aus anderen Ländern mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln und Exportpedigree (mit beglaubigter deutscher Übersetzung beider Dokumente)

Für Rüden, die im Ausland stehen, sind adäquat zu den in Ziffer 2.3 festgelegten Zuchtanforderungen Unterlagen vorzulegen.

-Teckel mit einer VJT-Ahnentafel, deren Abstammung durch den DTK nachgewiesen werden kann.

3.1.3 Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden (mit Vermerk in der Ahnentafel):

-Welpen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung

-Welpen aus Verpaarungen unterschiedlicher Haararten

-Welpen aus Tigerteckeln x Tigerteckeln

3.2 Wartebuch (V-Nummern)

Der DTK führt ein Wartebuch für alle Teckelrassen, in dem gemäß FCI/VDH-Bestimmungen Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der FCI anerkannt sind, auf Antrag der Eigentümer registriert werden können, wenn die Eigentümer Mitglied im DTK sind und sie die Eintragung ins Wartebuch beantragen. Voraussetzung ist die Bewertung des jeweiligen Teckels mit einer Formwertnote „sehr gut“ oder höher auf einer DTK-Zuchtschau im Alter von mindestens 9 Monaten. Nachkommen der im Wartebuch eingetragenen Teckel werden in das Wartebuch eingetragen, wenn der Zuchtpartner ein im Zuchtbuch eingetragener Teckel ist. Nach drei gezüchteten Wartebuchgenerationen wird die darauf folgende vierte Generation ins Hauptbuch übernommen. In begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) kann eine Eintragung in das Wartebuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Ebenso kann in begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) die Übernahme der vierten Generation in das Hauptbuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Teckel, die im Wartebuch eingetragen sind, können an allen Ausstellungen, DTK-Schauen und – Prüfungen teilnehmen. Ihnen können jedoch keine Titel zuerkannt werden. Für die Eintragung der Nachkommen von im Wartebuch eingetragenen Teckeln gelten analog die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) festgelegten Zuchtregeln. An Stelle der Ahnentafel wird eine Wartebuchahnentafel ausgestellt, die nur die gesicherten Ahnen ausweist. Die Wartebucheinträge unterscheiden sich durch die vergebenen Eintragsnummern von den Hauptbucheinträgen.

3.3 Register (R-Nummern)

In das Register werden Teckel ohne Abstammungsnachweis eingetragen.

Voraussetzung ist, dass für diese Teckel eine von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter auf einer Zuchtschau des DTK ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, dass der Teckel dem Phänotyp gemäß Standard Nr. 148/D entspricht (Mindestalter 9 Monate). Außerdem muss dieser Teckel durch einen Mikro-Chip oder eine Tätowierung identifizierbar sein.

Hunde mit Registrierbescheinigung sind nicht zur Zucht zugelassen.

Sie können jedoch an allen DTK-Zuchtschauen und -Prüfungen teilnehmen, haben aber kein Anrecht auf einen Titel.

3.4 Ausländische Hunde (A-Nummer)

Hunde aus dem Ausland, die in das DTK-Zuchtbuch eingetragen werden sollen, benötigen eine A-Nummer. Die Haarart, Größen und Farben des Teckels, seiner Eltern, Großeltern und Urgroßeltern müssen ins Deutsche übersetzt und durch den Verein, aus welchem der Teckel stammt, mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt werden. Der Antrag auf Vergabe der A-Nummer, die Originalahnentafel, das Export-Pedigree und die bestätigte Übersetzung sind an das Zuchtbuchamt zu schicken. Die Vergabe der A-Nummer bedeutet nicht gleichzeitig die Zuchtzulassung. Für die Zuchtzulassung gelten die Bestimmungen der ZEB und folgende Kriterien: Für das Verhalten muss eine Gebrauchsprüfung aus dem Ausland nachgewiesen werden, Schussfestigkeit alleine reicht nicht aus. Eine BHP, die der Prüfungsordnung des DTK entspricht wird ebenfalls anerkannt. Die Urkunden der Ausstellungen und die Leistungsnachweise müssen übersetzt werden und sind in Kopie dem Antrag auf Vergabe der A-Nummer beizufügen. Die Übersetzung muss nicht offiziell bestätigt werden. Der Rüde muss ein DNA-Profil nach ISAG 2006 haben. Dieses muss zusammen mit einer Blutprobe beim DTK eingereicht werden. Das DNA-Profil kann natürlich auch über den DTK erstellt werden. Die Handhabung erfolgt analog der Handhabung bei DTK-Hunden. Die Gebühr für die Vergabe einer A-Nummer ist in der Gebührenordnung geregelt.

3.5 Ausländische Hunde (B-Nummer)

Hunde mit FCI-erkannten Ahnentafeln, die auf Grund der Teilnahme an einer Prüfung, Zuchtschau oder Ausstellung im Zuchtbuch des DTK erfasst werden, erhalten eine B-Nummer. Diese kann, bei Erfüllung der Voraussetzung von Punkt 3.4 (A-Nummer) auf Antrag in eine A-Nummer umgewandelt werden.

3.6 Gebrauchsteckelbuch

In das Gebrauchsteckelbuch sind alle Teckel einzutragen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Prüfungsordnung des DTK hierzu die Berechtigung erlangt haben. Diese Teckel erhalten eine fortlaufende Gebrauchsteckelbuchnummer. Alle Titel aus dem Hauptbuch werden übernommen.

3.7 Zwingerregister

Im Zwingerregister werden alle genehmigten Zwingernamen mit Inhaber und zugeteilter Zwingernummer erfasst.

3.8 Ahnentafel

Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch mit den aktuellen Daten. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK. Die Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt ausgestellt und dokumentiert die Abstammung über drei Vorfahrgenerationen.

Bei den in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren werden neben Namen und Zuchtbuchnummer, Titel, Leistungszeichen, Formwertnote und Haarfarbe genannt.

Leistungszeichen aus Jagdgebrauchsprüfungen werden besonders hervorgehoben.

Verfügen die Eltern und fünf weitere Vorfahren über Leistungszeichen aus dem Jagdgebrauch wird die Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit dem Stempel „aus Jagdgebrauchszucht“ gekennzeichnet. Gefordert wird:

- a) Vp mit Sp, oder
- b) St oder Waldsuche, oder
- c) Sp mit SchwK, SchwKF, Sw oder SchwN, oder
- d) Sp mit BhN.

Von den 14 in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren müssen die Eltern und fünf weitere Vorfahren eine der unter a) – d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Züchter hat nach Erhalt der Ahnentafel die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Ahnentafeln ohne unterschriftliche Bestätigung sind ungültig.

Eigentumswechsel ist gemäß 1.3 ZEB einzutragen. Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln ohne Eintragung des neuen Eigentümers weiterzugeben.

Änderungen und Zusätze dürfen nur von dafür autorisierten Personen vorgenommen werden. Richter sind verpflichtet, bei Zuchtauglichkeitsänderungen die Ahnentafel einzuziehen und zur Eintragung an den DTK weiterzuleiten.

Bleistifteintragungen auf Ahnentafeln sind ungültig.

In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Der Verlust wird im DH veröffentlicht.

Ersatzahnentafeln sind als solche mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen. Sie werden nach Veröffentlichung des Verlustes der Original-Ahnentafel im DH ausgegeben.

Die Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln ist gegen Gebühr möglich.

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

4.1 Der Bundeszuchtwart, die Landeszuchtwarte und Gruppen-/Sektionszuchtwarte stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der ZEB.

4.2 Zuchtüberwachung

Der Bundeszuchtwart leitet die Zucht nach den Vorgaben der Satzung, der ZEB und der satzungsgemäßen Beschlüsse. Der Bundeszuchtwart ist befugt, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen und Sondergenehmigungen (ausgenommen Zuchtzulassungsvoraussetzungen (2.3.1 ZEB)) zu erteilen. Die Landeszuchtwarte unterstützen den Bundeszuchtwart in seiner Arbeit und koordinieren die Aufgaben der Gruppen-/Sektionszuchtwarte ihrer Landesverbände. Die Gruppen-/Sektionszuchtwarte haben das Zuchtgeschehen, die Zuchtstätten und die Zuchtaufzeichnungen der ihnen zugeordneten Züchter zu überwachen.

4.3 Sicherung der Abstammung

4.3.1 Der DTK führt alljährlich auf seine Kosten Stichproben zur Identitätskontrolle nach dem Zufallsprinzip durch. Stellen sich Abweichungen zur angegebenen Abstammung dar, sind die Kosten vom Züchter zu tragen.

4.3.2 Weist die Zuchtdokumentation Lücken auf oder bestehen berechtigte Zweifel an der angegebenen Abstammung (z.B. Kontakt der Hündin mit mehreren Rüden), liegt die Beweispflicht der korrekten Abstammung beim Züchter. In solchen Fällen hat der Züchter auf seine Kosten einen DNA-Abstammungsnachweis vorzulegen.

4.3.3 Bei der künstlichen Besamung ist die Vaterschaft durch den ausführenden Veterinär zu dokumentieren.

5. Kennzeichnung der Teckel

5.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung erfolgt durch Mikrochip.

5.2 Chippen

Alle im DTK gezüchteten Welpen werden vor oder bei Wurfabnahme durch den ID-Beauftragten oder den Tierarzt mit Mikrochip versehen. Im Wurfeintragungsantrag ist anzugeben, wer die Welpen gechipt hat. Die fortlaufenden Welpennummern sind im Wurfeintragungsantrag zusätzlich weiterhin einzutragen.

5.3 Listenführung

5.3.1 Zwingerbuch

Vom Züchter ist ein Zwingerbuch zu führen, das u.a. ein Verzeichnis über die abgegebenen Hunde mit Anschriften der neuen Eigentümer enthält.

5.3.2 Aufzeichnungen der Zuchtwarte

Jeder Zuchtwart muss über die vergebenen Gruppen-, Zwinger- und Welpennummern Buch führen.

5.4 Name und Nummerierung

5.4.1 Rufname

Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingernamen seines Züchters eingetragen, und zwar beim ersten Wurf im Zwinger mit „A“ beginnend, der zweite Wurf mit „B“, der dritte mit „C“ usw.

Ein Rufname darf sich im Zwinger nicht wiederholen.

5.4.2 Welpennummern bei der Wurfabnahme.

Die im Welpenregistriersystem ausgewiesenen Anfangszahlen stellen die zugeteilte und an den Zwinger gebundene Zwingernummer dar, die von den Gruppen/Landesverbänden zugeteilt wird und anderweitig nicht vergeben werden darf.

Nach der Zwingernummer folgen die Länder- und Gruppenbuchstaben entsprechend der Kennzeichnungsordnung des DTK und schließlich die vom Zuchtwart vergebene fortlaufende Welpennummer. Jeder Zwinger beginnt mit der Welpennummer 1 oder 01; das Gleiche gilt bei Übertragung eines Zwingernamens.

6 Zuchtauszeichnungen / Ausstellung

Die 1971 von der Generalversammlung genehmigte Zuchtauszeichnung (Ausstellung) wird in drei Stufen, in Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Punktezahlen errechnen sich nach folgendem Schema: Die Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund beträgt 10.

Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet.

Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitz des Züchters zu stehen.

	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz
Hunde	2	(+3) 5	(5+3) 8	(8+8) 16
Punktzahl	20	50	80	160
Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund = 10				
				Punkte:
1. örtlichen Zuchtschauen				
Vorzüglich				1
2. Katalogschauen				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CAC oder Reserve				5
3. Internationale Ausstellungen				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CACIB oder Reserve				5
4. Titel				
Landesjugendsieger				3
Landessieger				5
Deutscher Bundesjugendsieger				3
Deutscher Bundessieger				5
Klubjugendsieger				4
Klubsieger				6
Europajugendsieger VDH oder FCI				3
Europasieger VDH oder FCI				5
Weltjugendsieger				3
Weltsieger				5
5. Championtitel				
Deutscher-Jugend-Champion DTK				7
Deutscher Champion DTK				8
Deutscher-Jugend-Champion VDH				7
Deutscher Champion VDH				8
Nationaler Champion				8
Internationaler Schönheitschampion				9
6. Zuchtgruppe				
mit Platzierung 1. Platz oder 2. Platz				4
für Gesamtpunktzahl wird der Zuchtgruppenerfolg nur einmal angerechnet				

Anträge auf Verleihung der Zuchtauszeichnung stellen die Gruppen oder die Züchter formlos an das Zuchtbuchamt in Duisburg, sobald die Bedingungen für die Verleihung einer Stufe erfüllt sind.

7. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB

Die Anerkennung der Zuchtarbeit im DTK erfordert die Einhaltung der ZEB. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und/oder Entscheidungen des Bundeszuchtwartes und des Vorstandes können Ermahnungen oder Verweise, befristete oder ständige Zuchtpausen, Zuchtbuchsperrern oder Zuchtverbote ausgesprochen werden.

OZ	Verstöße gegen die ZEB	ZEB-Ziffer	Maßnahme veranlasst	Maßnahme
1	Zuchtverwendung von Rüden und/oder Hündinnen, ohne Zuchtzulassung am Tage der Belegung	2.3	ZBA BZW	Dreifache Wurfeintragungsgebühr, Ermahnung, und ggf. Ehrengerichtsverfahren
2	Zuchtverwendung von Rüden und Hündinnen vor Vollendung des 15. Lebensmonats	2.3	ZBA	Zuchtpause der Hündin von 10 Monaten ab Wurfstag und dreifache Wurfeintragungsgebühr
3	Inzestpaarung ohne Genehmigung	2.2	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
4	Kreuzungspaarung ohne Genehmigung	2.2	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
5	Weitergabe der Ahnentafel ohne Eintrag des neuen Besitzers oder Blanko-Unterschrift auf der Ahnentafel beim Besitzwechsel	3.5	ZBA	Ermahnung der Beteiligten
6	Wiederholungsfälle der unter OZ 1 - 4 aufgeführten Verstöße		BZW	wie OZ 1-4, ggf. Zuchtbuchsperrern oder Ehrengerichtsverfahren
7	Unterlassung einer Meldung gezüchteter Hunde oder Abgabe von Welpen ohne Mikrochip	1.2, 5.2	BZW	Ehrengerichtsverfahren
8	Verweigerung oder Behinderung einer Zwingerbesichtigung	4.2 9.3.1	BZW	Ehrengerichtsverfahren
9	Unbefugte Änderungen oder Zusätze sowie Fälschungen in Ahnentafeln	3.5	GfV	Ehrengerichtsverfahren

8. Hundehaltungsordnung für Teckel

Es wird auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Allgemeine Tierschutzverordnung (TierSch H u V) und die Hundegesetze der jeweiligen Bundesländer verwiesen.

Sonstiges

Abkürzungen:

BZW	Bundeszuchtwart
DH	DTK-Mitteilungsblatt „DER DACHSHUND“
DNA	(DNS) Desoxyribonukleinsäure (gentragendes Polynucleotid)
DTK	Deutscher Teckelklub 1888 e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Geschäftsführender Vorstand
GTB	Gebrauchsteckelbuch
K	Kurzhaarteckel
Kt	Kaninchenteckel
L	Langhaarteckel
LV	Landesverband
LZW	Landeszuchtwart
OZ	Ordnungsziffer
PRA	Progressive Retina-Atrophie
R	Rauhhaarteckel
SHLP	Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose
T	Teckel (Standard)
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
ZBA	Zuchtbuchamt
ZEB	Zucht- und Eintragungsbestimmungen
ZW	Zuchtwart
Zw	Zwergteckel

Mietvertrag (Muster)

1. Zwischen den Unterzeichneten wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr _____
Mietet von Frau/Herrn _____
Die ungedeckte Hündin _____
(Name u. Zuchtbuch-Nr., Täte-Nr.) _____
mit einem angenommenen Schätzungswert von Euro _____
unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die Zuerkennung des Zuchtrechts an dem kommenden Wurf.
Die Hündin wird voraussichtlich am _____
belegt von dem Rüden _____
Zb.Nr. + Täte-Nr. _____
Eigentümer des Rüden _____

2. Die Dauer der Miete beträgt ____ Monate; sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen.

(Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen)

3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken

a) ist kein Entgelt,

b) ist ein Entgelt von Euro _____ innerhalb von 4 Wochen nach dem Werfen zu leisten,

c) ist/sind ein, zwei, drei Welpen nach erster - zweiter - Wahl des Vermieters zu liefern. Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein - ein - Entgelt von Euro _____ zu leisten.

5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.

6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne das dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für die durch diese verursachten Schäden.

8. Die Vertragsteile versichern, daß sich die gemietete Hündin vom Tage des Belegens bis zum Absäugen des Wurfes in Gewahrsam des Mieters befindet. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von vollendeten 8 Wochen in das Teckelzuchtbuch unter Beachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen eintragen zu lassen.

Unterschriften:

Der Vermieter:

Der Mieter:

Name: _____ Name: _____

Straße: _____ Straße: _____

Wohnort: _____ Wohnort: _____

Datum: _____ Datum: _____

Mietverträge sind dem DTK unverzüglich nach Vertragsabschluß zur Kenntnisnahme vorzulegen.